



A m t s b l a t t

für den

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 6

Rotenburg (Wümme), den 31.03.2021

45. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Errichtung von Windenergieanlagen im Windpark Wistedt-Brüttendorf-Wehldorf; Antragsteller: Energiequelle GmbH, Heriwardstraße 15, 28759 Bremen; Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung; Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 22. März 2021

Errichtung von 5 Windenergieanlagen im Windpark Bartelsdorf-Brockel; Antragsteller: RWE Brise WindparkbetriebsGmbH, Lister Straße 10, 30163 Hannover; Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung; Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 23. März 2021

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über Betrieb und Benutzung von Kindertagesstätten der Stadt Visselhövede vom 25. März 2021

Bekanntmachung der Genehmigung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel vom 23. März 2021

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2021 vom 26. Februar 2021

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2021 vom 17. Dezember 2020

Inkrafttreten der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Am Scheeßeler Weg“ mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Brockel vom 19. März 2021

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 14 „In den Drohn“ der Gemeinde Fintel vom 23. März 2021

Haushaltssatzung der Gemeinde Gnarrenburg für das Haushaltsjahr 2021 vom 17. Februar 2021

Haushaltssatzung der Gemeinde Hepstedt für das Haushaltsjahr 2021 vom 24. Februar 2021

4. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hipstedt vom 15. März 2021

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchwalsede für das Haushaltsjahr 2021 vom 23. Februar 2021

Haushaltssatzung der Gemeinde Rhade für das Haushaltsjahr 2021 vom 4. März 2021

Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40 „Grundschule und Oberstufe“ der Gemeinde Tarmstedt vom 15. Februar 2021

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Errichtung von Windenergieanlagen im Windpark Wistedt-Brüttendorf-Wehldorf Antragsteller: Energiequelle GmbH, Heriwardstraße 15, 28759 Bremen Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Energiequelle GmbH, Heriwardstraße 15, 28759 Bremen, hat am 28.01.2021 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG (Hinweis: Erläuterungen und Fundstellen der benutzten Abkürzungen der gesetzlichen Vorschriften finden Sie am Ende der Bekanntmachung) zur Errichtung und zum Betrieb von 10 Windenergieanlagen im Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 des Landkreises dargestellten Windkraftstandort Wistedt-Brüttendorf-Wehldorf beantragt.

Das jetzt beantragte Vorhaben besteht aus

- 10 Windenergieanlagen vom Typ **VESTAS V162-6.0 MW**
(169 m Nabenhöhe, 162 m Rotordurchmesser, 250 m Gesamthöhe, je 6,0 MW)
auf den Flurstücken

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Zeven	Wistedt	3	10/8, 16/1, 20/5, 28, 30/8
Zeven	Wistedt	5	15/1, 22/3, 28/3, 145/43
Zeven	Brüttendorf	2	351/2
Gyhum	Wehldorf	10	21

- sowie den dazugehörigen Zuwegungs-, Aufbau- und Abstellflächen.

Rechtslage

Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 19 BImSchG. Die Antragstellerin hat allerdings freiwillig die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 10 BImSchG beantragt.

Gemäß Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 UVPG bedarf die Errichtung und der Betrieb einer Windfarm mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern einer allgemeinen Vorprüfung nach dem UVPG. Die Antragstellerin hat allerdings freiwillig gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, so dass die Allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG entfällt.

Ausliegende Unterlagen

Zusammen mit den Antragsunterlagen werden auch folgende, für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen nach § 4 e der 9. BImSchV öffentlich ausgelegt:

- UVP-Bericht des Gutachterbüros Planungsgruppe Grün von Januar 2021
- Schallschutzgutachten des Gutachterbüros T&H Ingenieure GmbH vom 20.01.2021
- Schattenwurfgutachten des Gutachterbüros T&H Ingenieure GmbH vom 30.10.2020
- Landschaftspflegerischer Begleitplan des Gutachterbüros Planungsgruppe Grün von Dezember 2020
- Artenschutzfachbeitrag des Gutachterbüros Planungsgruppe Grün von Dezember 2020 mit folgenden Anlagen:
 - Avifaunistische Untersuchungen des Gutachterbüros IfÖNN GmbH vom 26.11.2020 mit Anlagen u.a. zu den Themen Brut- und Gastvögel, Greifvögel, Rotmilan, Baumfalke
 - Vertiefende Raumnutzung Rot- und Schwarzmilan des Gutachterbüros Planungsgruppe Grün von Dezember 2020
 - Erfassung und Bewertung der Fledermausfauna des Gutachterbüros IfÖNN GmbH vom 02.12.2020
 - Geplante Kompensationsmaßnahmen

Mit dem Beteiligungsverfahren von Fachdienststellen nach § 11 der 9. BImSchV wurde bereits begonnen. Bisher liegen mir keine umweltrelevanten Stellungnahmen vor.

Einsichtsmöglichkeiten

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen können vom

12.04.2021 bis zum 11.05.2021

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten eingesehen werden, wobei alle Stellen zum Zeitpunkt dieser Bekanntgabe corona-bedingt geschlossen sind und Termine nur nach vorheriger Absprache möglich sind:

- Landkreis Rotenburg (Wümme), Kreishaus, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung, Zimmer 318
Einsichtsmöglichkeiten: Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Vorherige Terminvereinbarung: 04261-983 2702 oder bauamt@lk-row.de

- Samtgemeinde Zeven, Rathaus, Am Markt 4, 27404 Zeven, Foyer des Rathauses
Vorherige Terminvereinbarung: Tel.: 04281-71 6143 oder 6243 oder pauline.viebrock@zeven.de oder christoph.schiemann@zeven.de

Auf Grund der derzeitigen Coronalage wird dringend empfohlen, sich vor der Einsichtnahme über die aktuell geltenden Zutrittsregeln zu informieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 1 PlanSiG die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden kann, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31.03.2021 endet (Anmerkung: eine Verlängerung dieser Frist bis zum 31.12.2022 ist vom Bundestag und Bundesrat beschlossen worden, bisher aber noch nicht veröffentlicht).

Die Bekanntmachung und die Antragsunterlagen sind auch auf der Homepage des Landkreises www.lk-row.de unter dem Pfad „Verwaltung und Politik > Kreisverwaltung > Bekanntmachungen/Verkündungen“ und im Umweltportal des Landes Niedersachsen einsehbar.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG vom 12.04.2021 bis zum

11.06.2021

schriftlich bei den Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird um die Angabe des Aktenzeichens 63/20217-21 gebeten. Einwendungen können auch per Mail an bauamt@lk-row.de gesendet werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Erörterungstermin

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Montag, den 07.07.2021 ab 10:00 Uhr
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Kreishaus Rotenburg (Wümme), Großer Sitzungssaal
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)**

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9. BImSchV wegfallen bzw. gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt werden. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Gemäß § 5 Abs. 1 PlanSiG können bei der Ermessensentscheidung, ob der Erörterungstermin wegfällt, auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt; für diese steht der Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten offen.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Abkürzungen verwandter Rechtsvorschriften

Bei allen Rechtsvorschriften ist jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben. Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung. Die Vorschriften finden Sie z.B. auf den offiziellen Seiten des Bundes www.gesetze-im-internet.de.

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBI. I S. 721 BGBI. I S. 1274
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (VO über genehmigungsbedürftige Anlagen)	UF: 02.05.2013 NF: 31.05.2017	BGBI. I S. 973 BGBI. I S. 1440
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBI. I S. 274 BGBI. I S. 1001
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	UF: 21.02.1990 NF: 24.02.2010	BGBI. I S. 205 BGBI. I S. 94
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie	UF: 20.05.2020	BGBI. I S. 1041
BauGB	Baugesetzbuch	UF: 08.12.1986 NF: 10.11.2017	BGBI. I S. 2253 BGBI. I S. 3634
BGBI. I S.	Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite		
RROP 2020	Regionales Raumordnungsprogramm 2020 des Landkreises Rotenburg		

Landkreis Rotenburg (Wümme), 22.03.2021
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2021 Nr. 6

Errichtung von 5 Windenergieanlagen im Windpark Bartelsdorf-Brockel
Antragsteller: RWE Brise WindparkbetriebsGmbH, Lister Straße 10, 30163 Hannover
Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung
Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG)

Die RWE Brise WindparkbetriebsGmbH, Lister Straße 10, 30163 Hannover, hat am 31.07.2020 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 BlmSchG (Hinweis: Erläuterungen und Fundstellen der benutzten Abkürzungen der gesetzlichen Vorschriften finden Sie am Ende der Bekanntmachung) zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windenergieanlagen im Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 des Landkreises dargestellten Windkraftstandort Bartelsdorf-Brockel beantragt.

Das jetzt beantragte Vorhaben besteht aus

- 5 Windenergieanlagen vom Typ **NORDEX N149**
(164 m Nabenhöhe, 149,1 m Rotordurchmesser, 238,9 m Gesamthöhe, je 5,7 MW)
auf den Flurstücken

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Bartelsdorf	3	114/1, 125/3
	4	143/1, 147/1, 150/1, 189/25
Brockel	12	13, 18, 19, 20, 25, 26, 27
	13	35, 36, 39, 40, 41, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55

- sowie den dazugehörigen Zuwegungs-, Aufbau- und Abstellflächen.

Die beantragten 5 Windenergieanlagen liegen unmittelbar südlich des aus 16 Anlagen bestehenden Windparks Bartelsdorf, so dass zukünftig insgesamt 21 Anlagen vorhanden sind.

Rechtslage

Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BlmSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 19 BlmSchG, während ab 20 Anlagen eine förmliche Genehmigung mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 10 BlmSchG erforderlich ist.

Nach dem UVPG sind auch Windenergieanlagen anderer Betreiber als eine Windfarm zu berücksichtigen. Gemäß Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 UVPG bedarf die Errichtung und der Betrieb einer Windfarm mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern einer allgemeinen Vorprüfung nach dem UVPG – ab 20 Anlagen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Die Antragstellerin hat sowohl die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 10 BlmSchG als auch gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, so dass auch hier die Prüfung, ob die beantragten Anlagen mit den vorhandenen zu kumulieren sind, entfällt.

Ausliegende Unterlagen

Zusammen mit den Antragsunterlagen werden auch folgende, für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen nach § 4 e der 9. BlmSchV öffentlich ausgelegt:

- UVP-Bericht des Gutachterbüros Planungsgruppe Grün vom 03.02.2021
- Schallschutzgutachten des Gutachterbüros IEL GmbH vom 04.05.2020

- Schattenwurfgutachten des Gutachterbüros IEL GmbH vom 27.05.2020
- Landschaftspflegerischer Begleitplan des Gutachterbüros Planungsgruppe Grün vom 03.02.2021
- Artenschutzfachbeitrag des Gutachterbüros Planungsgruppe Grün vom 03.02.2021
- Avifaunistische Untersuchungen des Gutachterbüros Planungsgruppe Grün vom 04.12.2017
- Fledermauskundliches Gutachten des Gutachterbüros Planungsgruppe Grün vom 28.01.2021

Mit dem Beteiligungsverfahren von Fachdienststellen nach § 11 der 9. BImSchV wurde bereits begonnen. Bisher liegen mir keine umweltrelevanten Stellungnahmen vor.

Einsichtsmöglichkeiten

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen können vom

12.04.2021 bis zum 11.05.2021

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten eingesehen werden, wobei alle Stellen zum Zeitpunkt dieser Bekanntgabe corona-bedingt geschlossen sind und Termine nur nach vorheriger Absprache möglich sind:

- Landkreis Rotenburg (Wümme), Kreishaus, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung, Zimmer 318
Einsichtsmöglichkeiten: Montag bis Donnerstag 08:00 - 16:00 Uhr, Freitag 08:00 - 12:00 Uhr
Vorherige Terminvereinbarung: 04261-983 2702 oder bauamt@lk-row.de
- Gemeinde Scheeßel, Rathaus, Untervogtplatz 1, 27383 Scheeßel, Zimmer EG
Einsichtsmöglichkeiten: Montag bis Freitag 08:00 - 12:30 Uhr, Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr
Vorherige Terminvereinbarung: 04263/9308-1861 oder bremmer@scheessel.de
- Gemeinde Brockel, Gemeindebüro, Hauptstr. 32, 27386 Brockel
Einsichtsmöglichkeiten: Dienstag und Donnerstag 10:00 – 12:00 Uhr
Vorherige Terminvereinbarung: 04266-936 911 bzw. gemeinde@brockel.de
- Gemeinde Hemsbünde, Gemeindebüro, Dorfstraße 28, 27386 Hemsbünde
Einsichtsmöglichkeiten: Montag, Dienstag und Freitag 09:30 – 11:30 Uhr
Vorherige Terminvereinbarung: 04266-1537 oder gemeinde@hemsbuende.de
- Samtgemeinde Bothel, Rathaus, Horstweg 17, 27386 Bothel
Einsichtsmöglichkeiten: Montag bis Freitag 08.00 - 12.00 Uhr, Montag 14.30 - 18.00 Uhr
Vorherige Terminvereinbarung: 04266-83 1540 oder bauamt@bothel.de

Auf Grund der derzeitigen Coronalage wird dringend empfohlen, sich vor der Einsichtnahme über die aktuell geltenden Zutrittsregeln zu informieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 1 PlanSiG die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden kann, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31.03.2021 endet (Anmerkung: eine Verlängerung dieser Frist bis zum 31.12.2022 ist vom Bundestag und Bundesrat beschlossen worden, bisher aber noch nicht veröffentlicht).

Die Bekanntmachung und die Antragsunterlagen sind auch auf der Homepage des Landkreises www.lk-row.de unter dem Pfad „Verwaltung und Politik > Kreisverwaltung > Bekanntmachungen/Verkündungen“ und im Umweltportal des Landes Niedersachsen einsehbar.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG vom 12.04.2021 bis zum

11.06.2021

schriftlich bei den Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird um die Angabe des Aktenzeichens 63/01094-20 gebeten. Einwendungen können auch per Mail an bauamt@lk-row.de gesendet werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Erörterungstermin

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Mittwoch, den 21.07.2021 ab 10:00 Uhr
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Kreishaus Rotenburg (Wümme), Großer Sitzungssaal
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)**

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9. BImSchV wegfallen bzw. gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt werden. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Gemäß § 5 Abs. 1 PlanSiG können bei der Ermessensentscheidung, ob der Erörterungstermin wegfällt, auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt; für diese steht der Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten offen.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Abkürzungen verwandter Rechtsvorschriften

Bei allen Rechtsvorschriften ist jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben. Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung. Die Vorschriften finden Sie z. B. auf den offiziellen Seiten des Bundes www.gesetze-im-internet.de.

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBI. I S. 721 BGBI. I S. 1274
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (VO über genehmigungsbedürftige Anlagen)	UF: 02.05.2013 NF: 31.05.2017	BGBI. I S. 973 BGBI. I S. 1440
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBI. I S. 274 BGBI. I S. 1001
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	UF: 21.02.1990 NF: 24.02.2010	BGBI. I S. 205 BGBI. I S. 94
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie	UF: 20.05.2020	BGBI. I S. 1041
BauGB	Baugesetzbuch	UF: 08.12.1986 NF: 10.11.2017	BGBI. I S. 2253 BGBI. I S. 3634
BGBI. I S.	Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite		
RRÖP 2020	Regionales Raumordnungsprogramm 2020 des Landkreises Rotenburg		

Landkreis Rotenburg (Wümme), 23.03.2021
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2021 Nr. 6

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

**Satzung über Betrieb und Benutzung von Kindertagesstätten der
Stadt Visselhövede**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) sowie den §§ 10 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), alle Gesetze in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 25.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtlicher Status

Die Stadt Visselhövede betreibt Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe der Kindertagesstätten ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern. Die Kindertagesstätten ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes.

§ 3 Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme der Kinder ist mittels Aufnahmeantrag schriftlich bei den Kindertagesstätten bis zum 01.02. des Aufnahmejahres zu beantragen. Kinder, die bis zum 01.02. des Aufnahmejahres angemeldet sind und zu Beginn des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollendet haben, werden in den Kindertagesstätten der Stadt Visselhövede aufgenommen. Unter dreijährige Kinder werden in der altersübergreifenden Gruppe oder Krippengruppe aufgenommen, wenn ausreichende Plätze vorhanden sind. Nach dem 01.02. des Aufnahmejahres, erfolgt die Aufnahme grundsätzlich in der Reihenfolge der noch eingehenden Aufnahmeanträge bei Würdigung eventueller Besonderheiten. Schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres können bei Bedarf und verfügbaren Plätzen im Kinderhort betreut werden.

§ 4 Gesundheitsvorsorge

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte, ist ein Impfberatungsnachweis des Kindes oder die freiwillige Vorlage des Impfausweises.
- (2) In den Kindertagesstätten können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vorher bekannt gegeben.
- (3) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes keine Ansteckungsgefahr mehr besteht; HIV-positiv infizierte Kinder sind von vorstehender Regelung ausgenommen. Bei Kopflausbefall ist der Wiederbesuch der Einrichtung nur nach einer erfolgreichen Behandlung möglich. Die Einrichtungen behalten sich vor, eine Läusefreiheitsbescheinigung zu verlangen.
- (4) Bei Magen- und Darmerkrankungen sowie Fieber dürfen Kinder nach Abklingen der Symptome mindestens 48 Stunden (Magen- und Darm) bzw. 24 Stunden (Fieber) die Kindertagesstätte nicht besuchen.
- (5) Die Kosten für ärztliche Untersuchungen und vorzulegende ärztliche Bescheinigungen sind von den Sorgeberechtigten zu tragen. Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf die Aufnahme in der betroffenen Einrichtung, einer anderen Kindertagesstätte oder auf Schadensersatz.

§ 5 Zusammenarbeit mit den Eltern

- (1) Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder die jeweilige Kindertagesstätte besuchen, bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung kann von der Leitung der Kindertagesstätte und der Stadt Visselhövede Auskunft über alle die Kindertagesstätte betreffenden Fragen verlangen, soweit keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Elternversammlungen können auch als Versammlung der Eltern auf Gruppenbasis stattfinden.
- (2) Die Elternversammlung ist berechtigt, einen Elternrat zu wählen. Macht sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so hat der Elternrat insbesondere die Aufgabe, das Interesse der Erziehungsberechtigten für die Arbeit der Kindertagesstätte zu belegen und die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, der Stadt Visselhövede als Träger und den in der Kindertagesstätte tätigen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen zu unterstützen und zu fördern. Der Elternrat kann einen entsprechenden Vertreter der Stadt zu seinen Beratungen hinzuziehen. Die Elternräte sind berechtigt, jeweils eine(n) Vertreter(in) sowie dessen/deren Stellvertreter(in) für den Stadtelternrat zu wählen.
- (3) Der Elternrat kann eine(n) Elternsprecher(in) wählen. Die Sprecherin/der Sprecher des Stadtelternrates hat ein Anhörungsrecht in dem für die Kindertagesstätten zuständigen Fachausschuss des Rates, wenn es um die Belange der Kindertagesstätten geht.
- (4) Die Leiter/Leiterinnen der Kindertagesstätten sowie die Gruppenleiter(innen) stehen den Elternvertretungen nach Vereinbarung zu Besprechungen zur Verfügung.

§ 6 Öffnungszeiten, Urlaubsregelungen, Bereitschaftsdienst

- (1) Die Kindertagesstätten sind in der Regel in der Halbtagsbetreuung von Montag bis Freitag vormittags mit 4 Stunden Kernzeit (08:00 Uhr bis 12:00 Uhr), 6 Stunden Kernzeit (08:00 Uhr bis 14:00 Uhr), in der Nachmittagsbetreuung mit 4 Stunden Kernzeit (13:00 Uhr bis 17:00 Uhr) und in der Ganztagsbetreuung mit 8 Stunden Kernzeit (08:00 Uhr bis 16:00 Uhr) geöffnet. Bei entsprechendem Bedarf (Betreuung mehrerer Kinder) können Früh-, und Spätdienste eingerichtet werden.

- (2) Für den Kinderhort sind folgende Regelbetreuungszeiten vorgesehen: Montag bis Donnerstag 12:30 Uhr bis 17:00 Uhr, Freitag von 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr oder Montag bis Freitag 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr.
- (3) Die Kindertagesstätten werden wie folgt geschlossen:
- Während der niedersächsischen Sommerferien 2 Wochen. In den Sommerferien werden 5 Tage gebührenpflichtiger Bereitschaftsdienst vor und nach Schließung mit verbindlicher Anmeldung angeboten. Der Bereitschaftsdienst kann zentral in einer der städtischen Kindertagesstätten angeboten werden. Die Schließung soll möglichst in der ersten oder zweiten Hälfte der Sommerferien erfolgen.
 - Bis zu 10 Tagen vorwiegend in den Oster- u. Herbstferien mit gebührenpflichtigem Bereitschaftsdienstangebot. Der Bereitschaftsdienst wird zu den Zeiten angeboten, zu denen das Kind auch regulär für den Besuch in der Kindertagesstätte angemeldet ist.
- Die Inanspruchnahme des Bereitschaftsdienstes ist auch für Kinder im beitragsfreien Kindergartenjahr gebührenpflichtig, da es sich um ein zusätzliches Betreuungsangebot handelt.
- Während der niedersächsischen Weihnachtsferien.

§ 7

Besuchsregelung

- Die Abmeldung des Kindes hat schriftlich mit einer Frist von einem Monat bei der Leitung der Kindertagesstätte zu erfolgen. Die Entlassung des Kindes geschieht grundsätzlich zum Monatsende.
- Für das letzte Vierteljahr des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig, wenn nicht besondere Gründe für eine vorzeitige Abmeldung vorliegen. Die Betreuungszeiten können auf Antrag im Rahmen der Regelungen des § 6 Absatz 1 zum nächsten Ersten des Monats geändert werden.
- Schulanfänger scheiden automatisch aus; Hortkinder mit der Vollendung des 12. Lebensjahres.
- Die Benutzungsgebühr ist während des gesamten Betreuungsjahres (in der Regel 1. August bis 31. Juli - wenn die Betriebsferien mit Rücksicht auf die Sommerferien der Schule erst nach dem 15. Juli beginnen-, bis 31. August), auch in den Ferien und während Krankheitszeiten zu entrichten. Schließungs- und Fehlzeiten befreien nicht von der Gebührenpflicht. Endet das Betreuungsjahr zum 31. August, beginnt das neue Betreuungsjahr zum 01. September und endet nach der Regelung nach Satz 1.
- Der Träger der Einrichtungen kann den Kindertagesstättenplatz fristlos kündigen, wenn
 - die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages und des Verpflegungsgeldes für mehr als 2 Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten,
 - das Kind der Einrichtung 14 Tage unentschuldigt fernbleibt,
 - das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Einrichtungen trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten können oder
 - aus pädagogischen Gründen: z.B. bei Regelverstößen, wenn mit einer Gefährdung anderer zu rechnen ist.
 - die Sorgeberechtigten mehrfach gegen die Einrichtungsregeln verstoßen oder eine vertrauensvolle Kooperation nicht möglich ist.

§ 8

Benutzungsgebühren

- Soweit nicht durch das Land Niedersachsen beitragsfrei gestellt, wird für die Betreuung in den Kindertagesstätten (Betreuung bis zum dritten Lebensjahr und im Hort) der Stadt Visselhövede für die Kernzeiten der in Anspruch genommenen Plätze eine monatliche Benutzungsgebühr pro Kind mit dem in Abs. 6, 7 und 8 genannten Höchstbetrag festgesetzt.
- Für die Inanspruchnahme des Bereitschaftsdienstes (§ 6 Absatz 3) wird eine zusätzliche Gebühr zwischen 10,00 € und 20,00 € erhoben. Für die Inanspruchnahme des Bereitschaftsdienstes besteht eine Anmeldepflicht. Bei kurzfristiger Absage ohne wichtigen Grund wird die Gebühr trotzdem erhoben.
- Speiseangebote werden zusätzlich berechnet. (siehe § 9)
- Die Gebühren sind monatlich im Voraus fällig.
Für Früh- und Spätdienstbetreuung von ¼ Stunde im Zusammenhang mit der Kernzeitbetreuung sind monatlich, soweit nicht beitragsfrei gestellt, jeweils gesondert 10,00 € zu zahlen. Für eine unangemeldete Teilnahme am Früh- oder Spätdienst wird durch gesonderten Bescheid eine Gebühr von 10,00 € für jede angefangene Viertelstunde nacherhoben.

- (5) Auf Antrag wird die Gebühr für die Betreuung im Hort ermäßigt, wenn folgende Jahreseinkommensgrenzen innerhalb der Haushaltsgemeinschaft nicht überschritten und entsprechende Nachweise vorgelegt werden:

	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	10 Std./Woche	20 Std./Woche
bis	10.200,00 €	13.300,00 €	16.400,00 €	19.500,00 €	36,00 €	71,00 €
	13.300,00 €	16.400,00 €	19.500,00 €	22.600,00 €	45,00 €	89,00 €
	16.400,00 €	19.500,00 €	22.600,00 €	25.700,00 €	54,00 €	107,00 €
	19.500,00 €	22.600,00 €	25.700,00 €	28.800,00 €	62,00 €	125,00 €
	22.600,00 €	25.700,00 €	28.800,00 €	31.900,00 €	71,00 €	143,00 €
	25.700,00 €	28.800,00 €	31.900,00 €	35.000,00 €	80,00 €	161,00 €
	darüber/keine Angaben				89,00 €	178,00 €

- (6) Auf Antrag wird die Gebühr für die Halbtagsbetreuung in den Krippengruppen ermäßigt, wenn folgende Jahreseinkommensgrenzen innerhalb der Haushaltsgemeinschaft nicht überschritten und entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

Ab 01.08.2021

4 Std./tägl.	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	Monatsgebühr
bis	10.200,00 €	13.300,00 €	16.400,00 €	19.500,00 €	113,00 €
bis	13.300,00 €	16.400,00 €	19.500,00 €	22.600,00 €	141,00 €
bis	16.400,00 €	19.500,00 €	22.600,00 €	25.700,00 €	169,00 €
bis	19.500,00 €	22.600,00 €	25.700,00 €	28.800,00 €	197,00 €
bis	22.600,00 €	25.700,00 €	28.800,00 €	31.900,00 €	225,00 €
bis	25.700,00 €	28.800,00 €	31.900,00 €	35.000,00 €	253,00 €
	darüber bzw. keine Angaben				281,00 €

6 Std./tägl.	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	Monatsgebühr
bis	10.200,00 €	13.300,00 €	16.400,00 €	19.500,00 €	169,00 €
bis	13.300,00 €	16.400,00 €	19.500,00 €	22.600,00 €	211,00 €
bis	16.400,00 €	19.500,00 €	22.600,00 €	25.700,00 €	253,00 €
bis	19.500,00 €	22.600,00 €	25.700,00 €	28.800,00 €	295,00 €
bis	22.600,00 €	25.700,00 €	28.800,00 €	31.900,00 €	338,00 €
bis	25.700,00 €	28.800,00 €	31.900,00 €	35.000,00 €	380,00 €
	darüber bzw. keine Angaben				422,00 €

- (7) Auf Antrag wird die Gebühr für die Ganztagsbetreuung in den Krippengruppen ermäßigt, wenn folgende Jahreseinkommensgrenzen innerhalb der Haushaltsgemeinschaft nicht überschritten und entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

Ab 01.08.2021

8 Std./tägl.	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	Monatsgebühr
bis	10.200,00 €	13.300,00 €	16.400,00 €	19.500,00 €	225,00 €
bis	13.300,00 €	16.400,00 €	19.500,00 €	22.600,00 €	281,00 €
bis	16.400,00 €	19.500,00 €	22.600,00 €	25.700,00 €	338,00 €
bis	19.500,00 €	22.600,00 €	25.700,00 €	28.800,00 €	394,00 €
bis	22.600,00 €	25.700,00 €	28.800,00 €	31.900,00 €	450,00 €
bis	25.700,00 €	28.800,00 €	31.900,00 €	35.000,00 €	507,00 €
	darüber bzw. keine Angaben				563,00 €

- (8) Für jede weitere Person in der Haushaltsgemeinschaft werden zusätzlich 3.100 € Einkommen in den Einkommensstufen berücksichtigt.

- (9) Der Antrag auf abweichende Festlegung der Benutzungsgebühren ist der Stadt Visselhövede für jedes Kindergartenjahr unter Beifügung des aktuellen Steuerbescheides bzw. des Einkommensnachweises und ergänzenden Anlagen spätestens bis zum 01. April vor Beginn des Betreuungsjahres rechtsverbindlich unterschrieben vorzulegen. Wird das Kind erst im Laufe des Betreuungsjahres aufgenommen, ist der Antrag bis 14 Tage nach der Entstehung der Benutzungsgebührenpflicht zu stellen. Liegt ein Steuerbescheid nicht vor, ist eine Bescheinigung über das gesamte Jahreseinkommen des vorletzten Kalenderjahres vorzulegen. Anträge auf Gebührenermäßigung werden zum Ersten des Antragsmonats wirksam und werden längstens für ein Betreuungsjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet.
- (10) Bei beitragspflichtigen Geschwisterkindern, die zeitgleich eine Tageseinrichtung besuchen (ausgenommen Hortbetreuung), ermäßigt sich die Gebühr für das 2. Kind und jedes weitere Kind um jeweils ein Drittel. Die Ermäßigung wird nicht gewährt bei den Gebühren für Bereitschaftsdienste, Sonderzeiten und dem Verpflegungsgeld.
- (11) Gebührenschuldner ist, wer die Betreuung des Kindes veranlasst hat (Eltern / Erziehungsberechtigte). Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (12) Die Benutzungsgebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme in die Kindertagesstätte (laut Bescheid der Stadt Visselhövede). Und dann weiter mit dem 1. eines jeden Kalendermonats, in dem das Kind in der Einrichtung betreut wird, für den jeweiligen Kalendermonat. Die Benutzungsgebührenpflicht endet mit dem Monat, in dem das Kind aus dem Kindergarten abgemeldet (vergl. § 7 Absätze 1 bis 4) oder über den Platz anderweitig verfügt wird (vergl. § 7 Absatz 5). Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Benutzungsgebühr, für Kinder, die ab dem 16. eines Monats aufgenommen werden, die halbe Benutzungsgebühr für den Aufnahmemonat zu entrichten.
- (13) Sofern Benutzungsgebühren und/oder Elternbeiträge (z.B. Verzehrgeld) von Dritten übernommen werden (z. B. Land Niedersachsen oder Landkreis Rotenburg (Wümme)) oder eine Belastung durch Kostenbeiträge gemäß § 90 Sozialgesetzbuch VIII nicht zugemutet werden kann, werden diese nicht mehr von den Zahlungspflichtigen erhoben.

§ 9

Verpflegungsgeld

- (1) Kinder, die in Ganztagsgruppen und im Hort betreut werden, nehmen am gemeinsamen kostenpflichtigen Mittagessen teil. Im Primar Campus fällt eine Gebühr für das Frühstück an. Für das Essen ist ein monatliches Verpflegungsgeld zu zahlen.
- (2) Die Höhe des Verpflegungsgeldes ist abhängig von den Konzepten der Einrichtungen.

§ 10

Anrechenbares Einkommen

- (1) Das anrechenbare Einkommen besteht
 - a) aus dem Bruttoarbeitslohn laut Einkommenssteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres abzüglich der hierin aufgeführten Positionen für:
 1. Werbungskosten
 2. Lohn- bzw. Einkommens-, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag
 3. Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherungsbeiträgen
 4. Renten und dauernde Lasten / Versorgungsleistungen
 - b) ferner aus den positiven Einkünften (jeweils Jahressummen):
 1. Unterhaltszahlungen
 2. Wohngeld, Sozialhilfe, sonst. laufende Leistungen
 3. pauschal besteuertem Arbeitslohn für Teilzeitbeschäftigungen, geringfügige Beschäftigung usw.
 4. steuerfreien Lohnersatzleistungen (wie Arbeitslosen-, Kurzarbeiter-, Krankengeld)
 5. sonstigen wiederkehrenden Einnahmen, die nicht zur Einkommenssteuer veranlagt worden sind (z.B. Renten, Mutterschaftsgeld)
 6. Versorgungsbezügen
 7. Mieten und Pachten
 8. Einkünfte aus Kapitalvermögen
 9. Elterngeld
 Das Kindergeld bleibt unberücksichtigt.
- (2) Bei Unklarheiten erfolgt die Auslegung nach dem Einkommensbegriff des § 82 SGB XII.
- (3) Die Gebührenveranlagung ist an das jeweilige Betreuungsjahr gebunden.
- (4) Der für die Ermittlung des Einkommens maßgebliche Zeitraum bestimmt sich wie folgt:

1. Bei Neuaufnahmen wird das dem Aufnahmemonat vorangegangene vorletzte Kalenderjahr zugrunde gelegt. Bei Weiterbesuch nach Ablauf eines Betreuungsjahres ist das dem Beginn des neuen Betreuungsjahres vorangegangene vorletzte Kalenderjahr maßgebend.
2. Bei Einkommensänderung (Verringerung bzw. Erhöhung) um mehr als 20 % des bisherigen gegenüber dem aktuellen voraussichtlichen Jahreseinkommen wird das aktuelle voraussichtliche Einkommen für die Einstufung zugrunde gelegt. Sind die laufenden Einkünfte um mehr als 20 % niedriger oder erhöhen sich die Einkünfte im Laufe des Kindergartenjahres um mehr als 20 %, wird nach Vorlage von entsprechenden Nachweisen das Bemessungseinkommen nach dem derzeitigen Stand berichtigt. Nimmt nach Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte ein Elternteil eine zusätzliche Arbeit auf oder werden weitere/höhere Einnahmen erzielt oder verringert sich das Einkommen, so ist innerhalb von sechs Wochen, vom Zeitpunkt der Einkommensänderung beginnend, der Elternbeitrag neu zu berechnen. Die Eltern sind verpflichtet, die Gemeinde zu unterrichten und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
3. In begründeten Härtefällen werden auf Antrag Ausnahmeregelungen getroffen.
4. Die Zahlungspflichtigen haben die vorgedruckten Anträge abzugeben.

§ 11

- (1) In einer Pandemielage können abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 12

Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Der Träger ist berechtigt, die Einrichtung bei Krankheit der Mitarbeiterinnen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes und anderen zwingenden Gründen zu schließen, falls die Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist. Die Eltern werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung unverzüglich informiert.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann keine Haftung übernommen werden.
- (3) Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg zur oder von der Kindertagesstätte ist mit der Leitung schriftlich zu vereinbaren, ob, wann und von wem das Kind abgeholt wird.
- (4) Bei Hortkindern kann unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes vereinbart werden, dass das Kind ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann.
- (5) Auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte, für die Dauer des Aufenthaltes und auf dem direkten Rückweg sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. beim Kommunalen Schadenausgleich versichert. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zur oder von der Kindertagesstätte, so ist dieses der Leitung unverzüglich anzuzeigen.

§ 13

Datenschutz

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung und zur Sicherstellung der nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) wahrzunehmenden Aufgaben dürfen die damit befassten Stellen der Stadt Visselhövede personenbezogene Daten in dem erforderlichen Umfang erheben und verarbeiten. Zu diesen Daten gehören insbesondere auch Vor- und Zuname, Geburtsdaten und Anschriften der Kinder und sorgeberechtigten Personen sowie sonstige Daten zu Erreichbarkeiten.
- (2) Aus den vorgenannten Gründen darf die Stadt Visselhövede für melderechtliche Angelegenheiten zuständige Stelle auch erforderliche personenbezogene Daten aus dem Melderegister an die in Abs. 1 genannten Stellen der Stadtverwaltung übermitteln. Darüber hinaus gehende rechtlich bestehende Verpflichtungen zur Weitergabe personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die für die in Abs. 1 genannten Zwecke gespeicherten Daten sind zu löschen, sobald das Erfordernis für eine weitere Verarbeitung für diese Aufgaben nicht mehr besteht.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.08.2020 außer Kraft.

Visselhövede, 25.03.2021

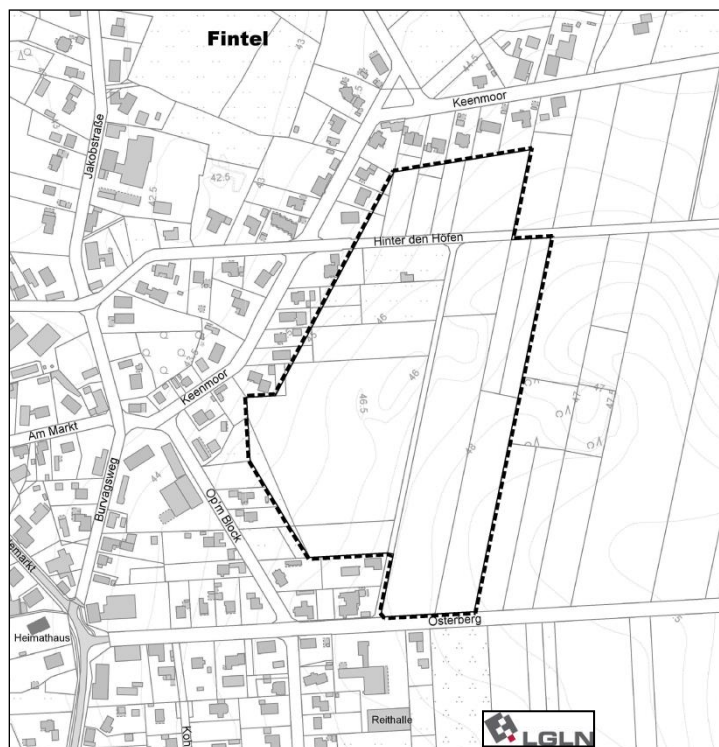
Stadt Visselhövede
Der Bürgermeister
Ralf Goebel

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2021 Nr. 6

Bekanntmachung der Genehmigung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 22.03.2021 – Az.: 63/617260/243 – die vom Rat der Samtgemeinde Fintel am 08.10.2020 beschlossenen 47. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Änderungsbereich der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes mit einer Größe von ca. 7,6 ha befindet sich im Osten der Ortschaft Fintel, nördlich der Straße Osterberg, weitgehend südlich der Straße Hinter den Höfen und ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Änderungsbereiches gehen verbindlich aus den Eintragungen im Flächennutzungsplan hervor.



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 47. Flächennutzungsplanänderung einschließlich ihrer Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB können während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Fintel, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1.Satz Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich geltend gemacht werden und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gilt. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Die in Kraft getretene Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit der Begründung auch im Internet unter www.sgfindel.de in der Rubrik „Die Samtgemeinde“ => „öffentliche Bekanntmachung“ einsehbar.

Lauenbrück, den 23.03.2021
Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2021 Nr. 6

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in der Sitzung am 25.02.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	10.934.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	10.914.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	6.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.097.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.401.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	978.200 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.366.900 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.700.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	403.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	13.775.900 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.172.000 Euro.

Der **Haushaltsplan** des **Nettoregiebetriebes Arbeitsgemeinschaft Bildungswerk Selsingen** für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	79.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	79.100 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	79.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	79.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	79.100 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	79.100 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.300.000,00 Euro festgesetzt.

Für den Nettoeregietrieb Arbeitsgemeinschaft Bildungswerk Selsingen werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 325.000 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen für den Nettoeregietrieb Arbeitsgemeinschaft Bildungswerk Selsingen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.600.000,00 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen für den Nettoeregietrieb Arbeitsgemeinschaft Bildungswerk Selsingen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2021 auf 42,5 v. H. festgesetzt.

Selsingen, 26. Februar 2021

Kahrs
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.03.2021 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/090 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Samtgemeinde Selsingen, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Selsingen, 31. März 2021

Samtgemeinde Selsingen
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2021 Nr. 6

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in der Sitzung am 17.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	15.787.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	15.840.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	865.900 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	445.400 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.931.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.547.900 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.330.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	6.378.700 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	5.000.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	1.145.500 Euro

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	21.261.200 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	22.072.100 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 6.675.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2021 auf 59,5 v.H. festgesetzt.

§ 6

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 300.000 Euro.

Sittensen, 17. Dezember 2020

Keller
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 NKomVG sowie nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 12. März 2021 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/100 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Sittensen, den 31. März 2021

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister

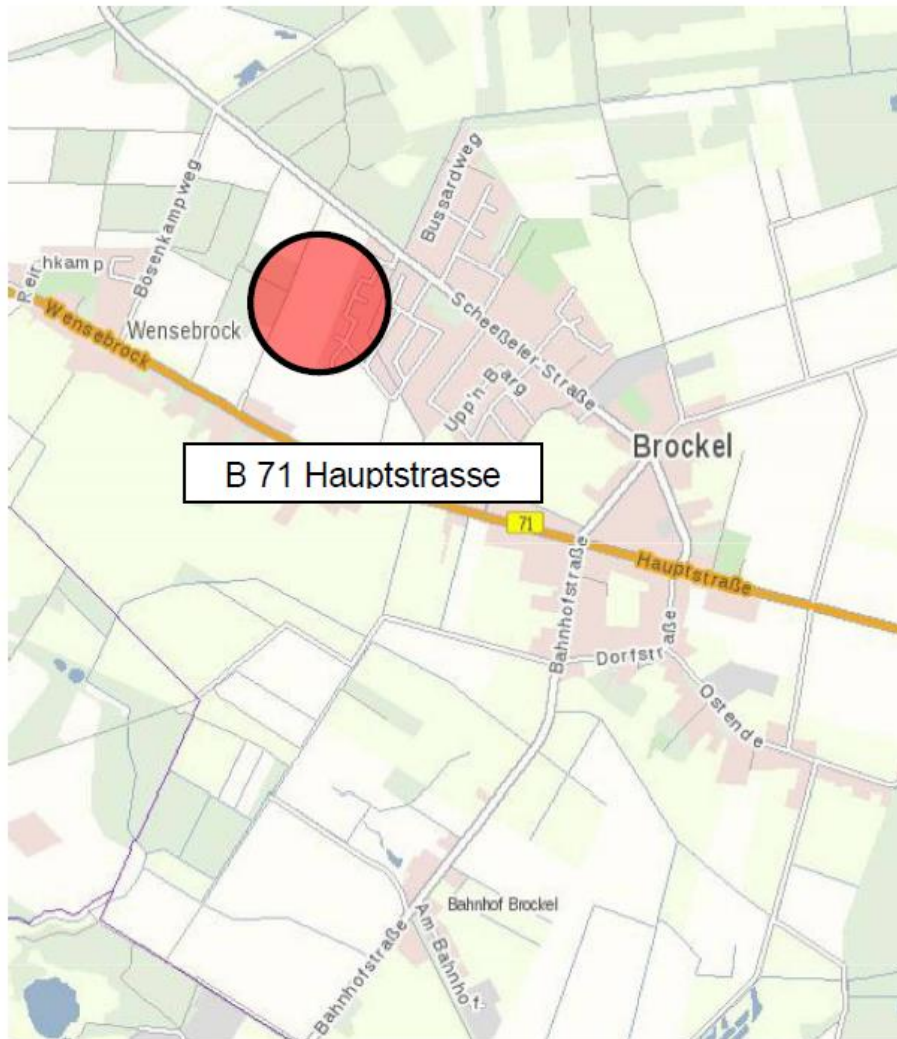
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2021 Nr. 6

Gemeinde Brockel
Inkrafttreten der 1. Änderung und Ergänzung des
Bebauungsplanes Nr. 15 „Am Scheeßeler Weg“
mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Brockel hat in seiner Sitzung am 04.03.2021 die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Am Scheeßeler Weg“ gemäß der §§ 1 Abs. 3 und 10 i. V. m. § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die 1. Änderung und Ergänzung umfasst zwei Änderungsgebiete. Die genauen Grenzen der Planänderungsgebiete gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

Geltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Am Scheeßeler Weg“ in Kraft.

Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Am Scheeßeler Weg“ sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeinde Brockel, Hauptstraße 32, 27386 Brockel während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Brockel, den 19.03.2021

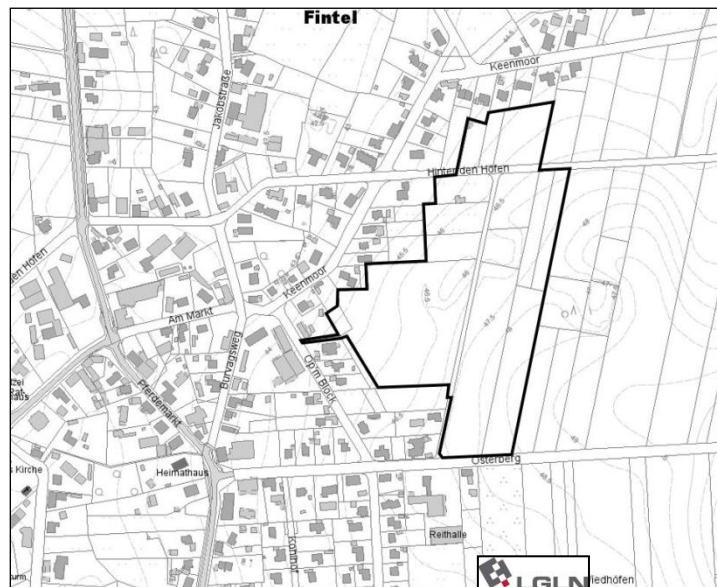
Der Bürgermeister
(Lüdemann)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2021 Nr. 6

Gemeinde Fintel Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 14 „In den Drohn“

Der Rat der Gemeinde Fintel hat in seiner Sitzung am 10.11.2020 den Bebauungsplan Nr. 14 „In den Drohn“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 7,4 ha befindet sich im Osten der Ortschaft Fintel, nördlich der Straße Osterberg und weitgehend südlich der Straße Hinter den Höfen. Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Wohngebietes in der Ortschaft Fintel. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 14 „In den Drohn“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 14 „In den Drohn“, seine Begründung und die zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB können vom Tage der Veröffentlichung an im Gemeindebüro der Gemeinde Fintel, Rotenburger Straße 10, 27389 Fintel während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 14 der Gemeinde Fintel kann ebenfalls auf der Internetseite der Samtgemeinde und der Gemeinde Fintel unter:

<https://www.sg fintel.de/sg fintel/die-samtgemeinde/oeffentliche-bekanntmachungen>

<https://www.fintel.de>

eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlichen werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Fintel, den 23.03.2021
Der Bürgermeister
Behrens

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2021 Nr. 6

Haushaltssatzung der Gemeinde Gnarrenburg für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in der Sitzung am 11.02.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 16.029.541 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 15.470.265 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 3.000 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 15.052.875 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 13.538.778 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 1.353.500 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 3.949.300 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.230.000 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 749.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	17.636.375 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	18.237.778 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.230.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 362.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 410 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 410 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 400 v. H. |

Gnarrenburg, den 17. Februar 2021

Axel Renken (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach §§ 119 Abs. 4 sowie nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 12. März 2021 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/020 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Gnarrenburg öffentlich aus.
Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.
Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Gnarrenburg, den 31. März 2021

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2021 Nr. 6

Haushaltssatzung der Gemeinde Hepstedt für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hepstedt in der Sitzung am 23.02.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 1.101.900 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.254.800 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.086.700 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.168.700 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 115.400 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 351.900 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.202.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.520.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 175.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v.H. |

2. Gewerbesteuer 380 v.H.

Hepstedt, 24. Februar 2021

Schwiering (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Hepstedt, den 31. März 2021

Gemeinde Hepstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2021 Nr. 6

4. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hipstedt

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S. 64) hat der Rat der Gemeinde Hipstedt in seiner Sitzung am 15.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Hipstedt über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hipstedt vom 28.06.2018 wird wie folgt geändert:

Der § 3 erhält folgende Fassung:

§ 2

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für den Bürgermeister, seine Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|-----------------------------|----------|
| a) an den Bürgermeister | 300,00 € |
| b) 1. Stellv. Bürgermeister | 200,00 € |
| c) 2. Stellv. Bürgermeister | 200,00 € |
| d) Fraktionsvorsitzende | 0,00 € |
| e) Beigeordnete (VA) | 0,00 € |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

- (3) Abweichend von Abs. 1 lit. a) erhält der Bürgermeister eine monatliche Aufwandsentschädigung von 500,00 € solange, wie die Stelle des 1. oder 2. stellvertretenden Bürgermeisters nicht besetzt ist. Diese Regelung gilt für den Zeitraum vom 01. April 2021 bis zum 31. Oktober 2021 und tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2021 außer Kraft.

§ 3

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2021 in Kraft.

Hipstedt, den 15.03.2021

Gemeinde Hipstedt
König
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2021 Nr. 6

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchwalsede für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Kirchwalsede in der Sitzung am 23.02.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.602.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.783.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	15.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.550.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.664.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	346.300 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.358.700 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	950.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	16.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.846.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.040.100 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 950.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 590 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 375 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 380 v. H. |

§ 6

- Die Investitionen werden einzeln dargestellt, auf eine Zusammenfassung von Kleininvestitionen gemäß § 4 Abs. 6 KomHKVO wird verzichtet.
- Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung festzulegende Wertgrenze beginnt ab einer Summe von 100.000 Euro.

Kirchwalsede, den 23.02.2021

Hoppe (L. S.)
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 11. März 2021 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/065 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Kirchwalsede öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Kirchwalsede, 31. März 2021

Gemeinde Kirchwalsede
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2021 Nr. 6

Haushaltssatzung der Gemeinde Rhade für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rhade in der Sitzung am 04.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 1.495.800 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.553.200 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.442.000 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.453.800 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 178.500 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 417.000 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 440.000 € |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 183.000 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.060.500 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.053.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 230.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 430 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 410 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Rhade, 4. März 2021

Dr. Mohrmann
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 22. März 2021 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/095 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Rhade öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen. Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Rhade, den 31. März 2021

Gemeinde Rhade
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2021 Nr. 6

Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40 „Grundschule und Oberstufe“

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. den § 10 und § 182 Abs. 2 S.1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, sowie des Rundbeschlusses des Rates der Gemeinde Tarmstedt über die Übertragung von Zuständigkeiten des Gemeinderates auf den Verwaltungsausschuss zur Sicherstellung der Beschluss- und Handlungsfähigkeit während der Corona-Pandemie, veröffentlicht am 15.02.2021, hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 14.01.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Rat der Gemeinde Tarmstedt hat den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 40 „Grundschule und Oberstufe“ gefasst. Zur Sicherung der Planung wird für das Plangebiet eine Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Die Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40. Ein Übersichtsplan ist als Anlage 1 beigefügt. Der Geltungsbereich der Satzung ist in der Anlage 2 mit schwarzer, unterbrochener Linie umgrenzt. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung. Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die Flächen der Gemarkung Tarmstedt Flur 20, Flurstücke 140/13, 142/1, 143/4, 143/4, 144, 145/4, 146/3, 147/1 und 140/18.

§ 3

1. Zur Sicherung der Planung dürfen im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 40 gem. § 14 BauGB
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
3. Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
 - Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind,
 - Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen,
 - Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung bisher rechtmäßig ausgeübter Nutzungen.

§ 4

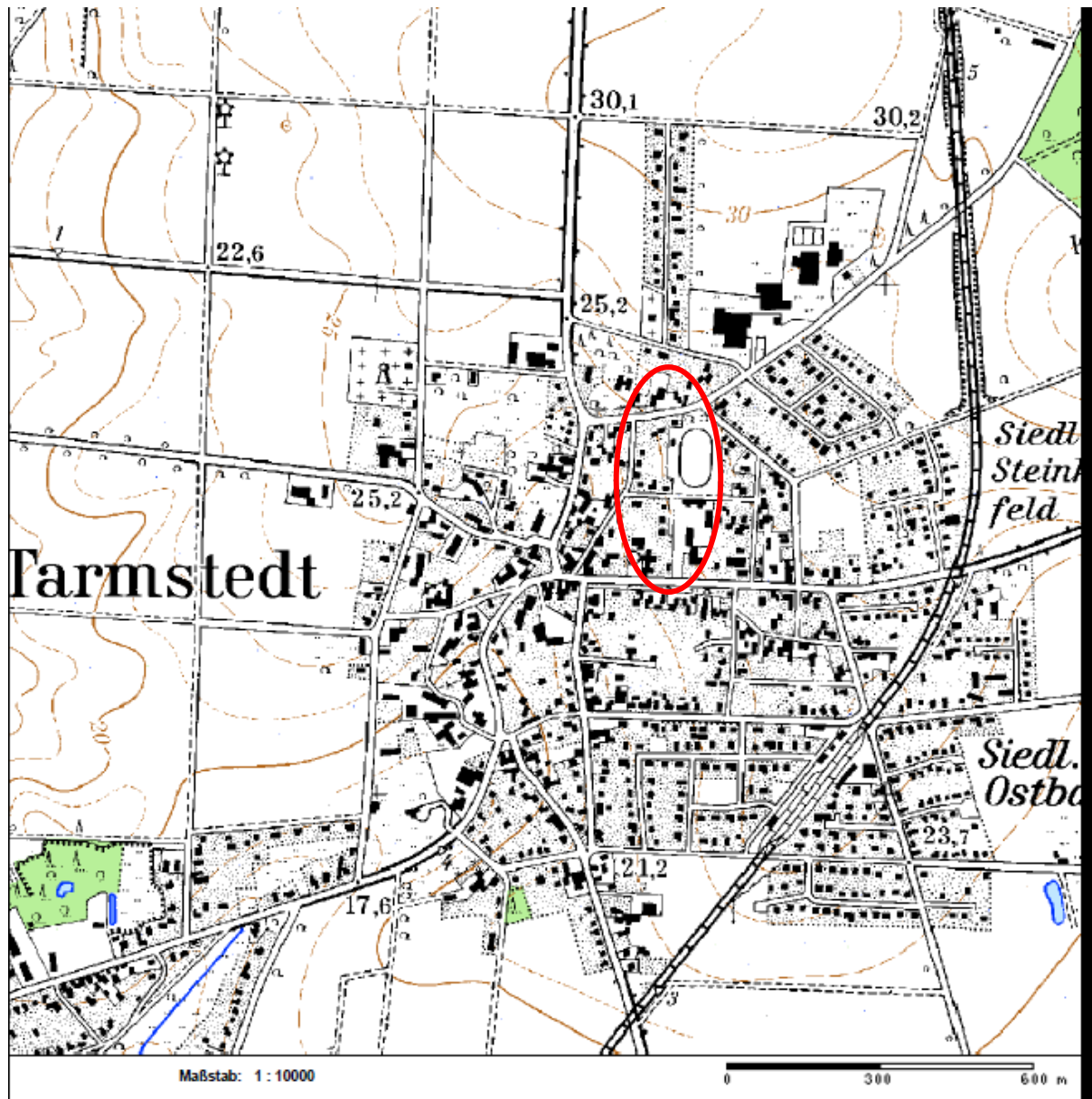
1. Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung gem. § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft.
2. Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 40 rechtskräftig geworden ist.

Tarmstedt, den 15.02.2021

Der Gemeindedirektor
Holle

(L. S.)

Anlage 1



Anlage 2



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2021 Nr. 6

Herausgeber, Schriftleitung und Druck:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.